



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02396**
Datum: 09.03.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Einwohnerwesen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.03.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Bürgerbegehren für die Aufhebung des Beschlusses zur weitestgehend autofreien Altstadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass das mit Antrag vom 18. Februar 2021 eingereichte Bürgerbegehren für die Aufhebung des Beschlusses zur weitestgehend autofreien Altstadt Halle (Saale) zulässig ist.
2. Der Bürgerentscheid wird am 06. Juni 2021 gemeinsam mit der Landtagswahl durchgeführt.
3. Der Stadtrat beschließt die Auffassung der Vertretung zum Gegenstand des Bürgerbegehrens gemäß Anlage 3 und beauftragt den Oberbürgermeister, diese im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) öffentlich bekannt zu machen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☐ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Es besteht keine kostengünstigere Alternative.

Folgen bei Ablehnung

Wenn das Bürgerbegehren zulässig ist, besteht kein Ermessensspielraum.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
	Ergebnisplan			
	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2021	300.000,00	1.12102
	Finanzplan			
	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2021	300.000,00	1.12102

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährli- che Abschrei- bungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

☐ ja

☒ nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

☐ ja

Gleichstellungsrelevanz:

☐ ja

Klimawirkung:

☐ positiv

☒ keine

☐ negativ

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 25. November 2020 die Konzeption für eine weitestgehend autofreie Altstadt Halle (Saale) beschlossen (Vorlagen-Nr.: VII/2020/01754).

Am 18. Februar 2021 haben Herr Christoph Bernstiel, Herr Thomas Keindorf und Herr Lukas Röse als Vertretungsberechtigte für das „Bürgerbegehren für die Aufhebung des Beschlusses zur weitestgehend autofreien Altstadt Halle (Saale)“ beantragt, einen Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung durchzuführen:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Stadtrates Halle (Saale) zum Konzept einer weitestgehend autofreien Altstadt aufgehoben wird?“

Die Vertretungsberechtigten haben hierfür Listen mit insgesamt 9.631 Unterschriften eingereicht.

II.

Gemäß § 26 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) können Bürger mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie über eine Angelegenheit der Kommune selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Gegenstand eines Bürgerbegehrens können nach § 26 Abs. 2 S. 1 KVG LSA Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune sein, die in der Entscheidungszuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen nicht innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es gemäß § 26 Abs. 5 S. 2 KVG LSA innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Der Beschluss des Stadtrates zur Konzeption für eine weitestgehend autofreie Altstadt Halle (Saale) wurde am 18. Dezember 2020 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) ortsüblich bekannt gemacht. Das Bürgerbegehren wurde daher am 18. Februar 2021 fristgerecht unter Wahrung der Zwei-Monats-Frist eingereicht.

Nach § 26 Abs. 6 S. 1 KVG LSA hat die Vertretung – hier der Stadtrat – nach Anhörung der Vertretungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen. Bei dieser förmlichen Feststellungsentscheidung kommt dem Stadtrat kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zu, sondern er hat ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu befinden.

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 KVG LSA die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage und eine Begründung mit Kostenschätzung enthalten. Das Bürgerbegehren muss nach § 26 Abs. 5 S. 1 KVG LSA schriftlich und bei Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern mit mindestens 7.500 Unterstützungsunterschriften eingereicht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 5 KVG LSA).

Unter Zugrundelegung dieser gesetzlichen Voraussetzungen ist das Bürgerbegehren zulässig. Die Fragestellung ist auch ohne Nennung des konkreten Beschlussdatums und der Beschlussnummer hinreichend bestimmt. Die Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses ist ein zulässiger Gegenstand für ein Bürgerbegehren. Es handelt sich um ein sog. kassatorisches Bürgerbegehren. Mit der Aufhebung des Stadtratsbeschlusses zur Konzeption für eine weitestgehend autofreie Altstadt Halle (Saale) sind keine Kosten verbunden. Das erforderliche Quorum von 7.500 Unterschriften

stimmberechtigter Bürger wurde erreicht. Es wurden 9.631 Unterschriften geprüft. Davon sind 8.224 Stimmen gültig (**Anlage 2**).

III.

Hat der Stadtrat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, so löst dies bis zur Abstimmung über den Bürgerentscheid eine Entscheidungssperre dahingehend aus, dass bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben (§ 26 Abs. 6 S. 6 KVG LSA).

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der Bürgerentscheid durchzuführen.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt (§ 27 Abs. 1 S. 3 KVG LSA). Für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Die Verfahrensregelungen der Bürgermeisterwahl sind gemäß § 57 KWG LSA auf die Durchführung des Bürgerentscheids entsprechend anzuwenden. Das bedeutet insbesondere, dass der Stadtrat den Wahltag und die Wahlzeit (§ 5 Abs. 2 S. 2 KWG LSA) festzulegen hat.

Aus wahlorganisatorischen und Kostengesichtspunkten wird vorgeschlagen, den Bürgerentscheid am 06. Juni 2021 gemeinsam und zeitgleich von 8:00 bis 18:00 Uhr mit der Landtagswahl durchzuführen. Die Kosten der Durchführung des Bürgerentscheids trägt die Stadt Halle (Saale). Diese belaufen sich auf ca. 300.000 EUR. Bei Zusammenlegung der Wahltermine könnte ein großer Teil der ohnehin aktivierten Infrastruktur genutzt werden.

Bei dem Bürgerentscheid kann über die zu entscheidende Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden (§ 27 Abs. 3 S. 1 KVG LSA). Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Stadtrat die Angelegenheit zu entscheiden (§ 27 Abs. 3 S. 4 KVG LSA).

IV.

Gemäß § 27 Abs. 2a KVG LSA hat die Kommune spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid den stimmberechtigten Bürgern die Auffassung der Vertretung und die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Gegenstand des Bürgerbegehrens durch eine öffentliche Bekanntmachung oder Zusendung einer schriftlichen Information darzulegen.

Die vom Stadtrat zum Bürgerbegehren vertretene Auffassung ist über den Weg einer Mehrheitsentscheidung durch Beschluss des Stadtrates zu bestimmen.

Es ist beabsichtigt, die Auffassung des Stadtrates und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Gegenstand des Bürgerbegehrens fristgerecht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) öffentlich bekanntzumachen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Stadtrat diese mehrheitlich bestätigt.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag vom 18. Februar 2021 mit Muster einer Unterschriftenliste

Anlage 2: Feststellung Unterstützungsunterschriften

Anlage 3: Auffassung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerbegehrens